

**GEBÜHRENREGLEMENT
VEREIN BOOTSHAFEN FALLENBACH (VBF)
FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER PARKPLÄTZE AUF GB 509 UND 510
INGENBOHL
(BESTANDTEIL DES BAURECHTSGRUNDSTÜCKS GB 2161 INGENBOHL)**

genehmigt vom Gemeinderat Ingenbohl mit Beschluss vom 12. Januar 2010
Änderung genehmigt vom Gemeinderat Ingenbohl mit Beschluss vom 04. Juni 2012

- Art. 1 Zweck**
Die Parkplätze auf GB 509 und 510 Ingenbohl können neben den Bootsplatzbenützern und den Restaurantbesuchern auch durch sonstige Dritte allgemein benützt werden, dies mit Steuerung der Nutzung durch eine Bewirtschaftung dieser Parkplätze (Parkuhr). Dieses Reglement gilt zusätzlich auf GB 46 Ingenbohl, solange dieses Grundstück dem VBF von der Ott AG zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.
- Art. 2 Berechtigte**
Zum Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen ist berechtigt, wer eine gültige Parkkarte besitzt oder die Gebühr nach Art. 5 vollständig bezahlt hat.
- Art. 3 Unberechtigte**
Wer sich über keine Berechtigung nach Art. 2 ausweisen kann, ist zum Parkieren oder Abstellen von Fahrzeugen nicht berechtigt. Diesen Unberechtigten ist die Parkplatzbenutzung mit öffentlicher Verkehrsordnung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz untersagt.
- Art. 4 Geltungsdauer der Gebührenpflicht**
Täglich, auch Samstag/Sonntag, jeweils von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Während der übrigen Stunden wird die Gebührenbelastung unterbrochen.
- Art. 5 Gebühren, Beschränkungen**
Auf den Parkplätzen im Areal der Marina Fallenbach werden zur Bewirtschaftung Parkuhren aufgestellt.
1. Stunde..... kostenlos
2. Stunde..... Fr. 1.00
jede weitere Stunde Fr. 2.00 pro Stunde
Es besteht keine Parkzeitbeschränkung.
Die Gebühren sind an den Parkuhren angeschrieben.
- Art. 6 Ausnahmen**
Der Vorstand des VBF ist befugt, für besondere Anlässe sowie Kunden der FWAG Ausnahmen zu bewilligen. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Inhaber von Parkkarten. Ausgenommen von der Bewirtschaftung sind 5 Parkplätze der Werft.
- Art. 7 Genehmigung**
Zuständig für die erstmalige Genehmigung dieses Reglements ist der Gemeinderat Ingenbohl als Baubewilligungsbehörde.
- Art. 8 nachträgliche Änderungen**
Sämtliche nachträglichen Änderungen des Gebührenreglements sind jeweils vom Baurechtsgeber (Kanton Schwyz) und der Gemeinde Ingenbohl zu genehmigen.
- Art.9 Verwendung der Einnahmen**
Die Einnahmen stehen dem VBF zu. Sie werden primär für die Deckung der Unkosten der Parkplatzbewirtschaftung und des Parkplatzunterhaltes eingesetzt.
- Art. 10 Inkraftsetzung**
Diese Reglement wurde vom Gemeinderat mit GRB vom 12. Januar 2010 genehmigt.

ragt. Es tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Verkehrsordnung durch das kantonale Tiefbauamt in Kraft.

Brunnen, 04. Juni 2012

Verein Bootshafen Fallenbach

Der Präsident

E. Wegmann

Der Vizepräsident

M. Vökle

Gemeinderat Ingenbohl

6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber